

# P L A N L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG). DIE NUMMERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
(§4 ABS. 1 + 2 BAUNVO)  
PRO GEBÄUDE SIND MAX. 3 WOHNUNGEN  
ZULÄSSIG:

1.2.2

M

MISCHGEBIET (§6 ABS. 1 - 3 BAUNVO)

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 GFZ BIS MAX. 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

2.5 GRZ BIS MAX. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

2.7 II


ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTZULÄSSIG  
I. S. D. ART. 2 ABS. 4 BAYBO  
BEI EINER GELÄNDENEIGUNG VON MEHR ALS  
1,5 M AUF HAUSTIEFE IST DIE HANGBAU-  
WEISE E + UG, BEI WEINIGER ALS 1,50 M  
AUF HAUSTIEFE, SIND E + 1 ODER E + DG  
ANZUWENDEN.

## 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

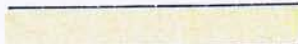
3.1 o OFFENE BAUWEISE

3.5  BAUGRENZE

## 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

5.1  STAATSSTRASSE GEPLANT

## 6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE  
ÖFFENTLICH

6.1.2



GEHSTEIGE UND FUSSWEGE ÖFFENTLICH

6.2



STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

6.7

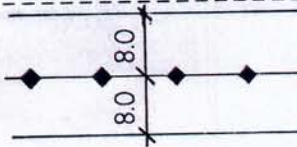


SICHTDREIECK, INNERHALB DER DREIECKE DARF DIE SICHT AB 0,8 M ÜBER STRASSEN-OBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.

8.

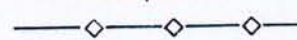
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1



HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEISTUNGSWERT SCHUTZZONE UND MAST

8.2



ERDKABEL

9.

GRÜNFLÄCHEN

9.1



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, STRASSEN-BEGLEITGRÜN

9.2



VORGÄRTEN NICHT EINGEFRIEDET

9.3



KINDERSPIELPLATZ (ABENTEUERSPIELPLATZ)

10.

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

10.1



TEICH

10.2



BACHLAUF GEPL.

13.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

13.2.1



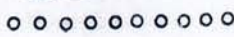
VORHANDENE, ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME

13.2.2



BEST. WALD

13.2.3







UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN

13.2.4



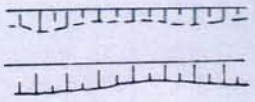





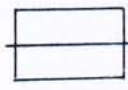

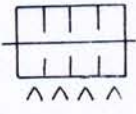


NEU ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME  
1. WUCHSORDNUNG LT. 0,7 A




- 13.2.5  NEU ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME  
2. WUCHSORDNUNG LT. 0,7 B
- 13.2.6  NEUE, GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG AUS  
BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU PFLANZEN
- 13.2.7  FREIWACHSENDE ODER GESCHNITTENE HECKE  
AUS LAUBGEHÖLZEN LT. 0,7 C1, C2, ZU  
PFLANZEN
- 13.2.8  BÄUME ZU RODEN

15. SÖNSTIGE PLANZEICHEN

- 15.3.1 ST STELLPLÄTZE
- 15.3.2 GA GARAGEN, ZUFAHRTEN IN PFEILRICHTUNG
- 15.3.3  BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
- 15.5  MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN  
ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- 15.9  FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG U. ABGRABUNGEN  
SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES  
STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND.
- 15.13  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES
- 15.14  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
VON BAUGEBIETEN
- 15.15  ANBAUFREIE ZONE MIT MASSANGABE
- 15.16 4,50 m MASSANGABE
- 15.17  ABZUBRECHENDE BAUTEN
- 15.18  BAUMSTURZZONE
- 15.19  FIRSTRICHTUNG
- 15.20  ZURÜCKGESETZTE ZAUNLINIE
- 15.21  GARAGENGEBÄUDE MIT ANGABE DER  
FIRSTRICHTUNG UND ANZAHL DER STELL-  
PLÄTZE

16. PLANLICHE HINWEISE

KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 16.1  BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
- 16.2  BEST. WOHNGEBÄUDE, BEST. WIRTSCHAFTS-  
GEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBEN-  
GEBÄUDE) VOM VERMESSUNGSAMT EINGE-  
MESSEN
- 16.3 48 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
- 16.4  BÖSCHUNGEN
- 16.5  HÖHENLINIEN

17. SONSTIGE PLANLICHE HINWEISE

- 17.1 ① PARZELLENUMMERIERUNG
- 17.2 Planstraße A STRASSENBEZEICHNUNG
- 17.3 ----- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IM  
RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENT-  
RICHTUNG (NEU ZU VERMESSEN)

DIE AUFGEFÜHRTE LEITUNGSFÜHRUNGEN KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN. HINSICHTLICH GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN. DER BAUHERR HAT SELBSTVERANTWORTLICH DIE TRASSE DER LEITUNGEN ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

A. T E X T I L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

(FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN)

0.1 GEBÄUDE

- 0.1.1 DACHFORM SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 25° BIS 35°. AUSNAHMSWEISE SIND KRÜPPELWALME BEI EINER DACHNEIGUNG AB 30° BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M ZULÄSSIG.



- PULTDACHAUSBILDUNGEN SIND IN ZUSAMMEN-  
HANG MIT SATTELDACH ZULÄSSIG (DACH-  
LANDSCHAFTEN)  
ZWERCHGIEBEL: MAX. 2/3 DER HÖHE DES  
HAUPTDACHES, MAX. 2 M BREIT.
- 0.1.2 DACHEINDECKUNG ZIEGEL ODER DACHSTEINE NATURROT,  
DUNKELBRAUN ODER ANTRHRAZIT.
- 0.1.3 DACHGAUPTEN ZULÄSSIG AB 28° DACHNEIGUNG.  
ZULÄSSIG MAX. 2 STÜCK PRO SEITE.  
DIE VORDERFLÄCHE JEDER GAUPE DARF  
1,50 M<sup>2</sup> NICHT ÜBERSCHREITEN. DER  
ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MIND. 2,50 M  
BETRAGEN.  
ANEINANDERGEREICHTE DACHGAUPTEN SIND  
UNZULÄSSIG, EBENSO IN DIE DACHFLÄCHE  
EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER  
SONSTIGE AUSSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN.  
DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GAUPTEN MUSS  
MIND. 2,00 M BETRAGEN.
- 0.1.4 KNIESTOCK BEI EG + UG: MAX. ZULÄSSIG TALSEITS  
0,4 M, HANGSEITS 0,75 M.  
BEI HALBGESCHOSSIG VER-  
SETZTER BAUWEISE MAX.  
1,25 M OK PFETTE.  
BEI EG + DG: MAX. ZULÄSSIG 1,25 M BIS  
OK PFETTE  
BEI EG + I: MAX. ZULÄSSIG 0,4 M BIS OK  
PFETTE UNTER EINBEHALTUNG  
DER VOLLGESCHOSSGRENZEN  
KNIESTOCKHÖHE = VON ROHDECKE BIS OK  
PFETTE
- 0.1.5 DACHÜBERSTÄNDE TRAUFEN MAX. 1,00 M; ORTGANG MAX. 1,00 M.  
IM BEREICH VON BALKONEN MAX. DACHÜBER-  
STAND 1,50 M. BEI KRÜPPELWALM MAX.  
0,75 M.
- 0.1.6 TRAUFGÄNDE/  
GESCHOSSHÖHE BEI EG + UG: MAX. 6,00 M TALSEITS  
MAX. 3,50 M BERGSEITS  
AB NATÜRL. GELÄNDEOBER-  
FLÄCHE  
BEI EG + DG: MAX. 4,00 M AB NATÜRL.  
GELÄNDEOBERFLÄCHE  
BEI EG + I: MAX. 6,00 M AB NATÜRL.  
GELÄNDEOBERFLÄCHE  
MAX. GESCHOSSHÖHE: 2,90 M
- 0.1.7 SOCKELHÖHE MAX. 0,50 M
- 0.1.8 AUSSENWÄNDE DIE WANDFLÄCHEN SIND IN HELLEN TÖNEN ZU  
VERPUTZEN. HOLZVERSCHALUNGEN SIND  
ZULÄSSIG.

- 0.1.9 STÜTZMAUERN SIND NUR BEI STATISCH- UND GELÄNDEBE-  
DINGTEN ERFORDERNISSEN ZULÄSSIG.  
HÖHE MAX. 1,00 M.
- 0.1.10 GARAGENVORPLATZ PFLASTER MIT RASENFUGE
- 0.1.11 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER  
BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR  
SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF  
DEN GRUNDSTÜCKEN EINSCHL. IHRER ZUFUHR-  
TEN MÜSSEN §3 ABS. 5 DVBAYBO VOM  
02.07.1982 (GVBL. S. 452) UND DIN  
14 090 ENTSPRECHEN.
- 0.1.12 BAUMSTURZ-  
ZONE BEI EINER BEBAUUNG INNERHALB DER BAUM-  
STURZZONE = 30,00 METER ZUR WALDGRENZE,  
SIND DIE GEBÄUDE SO AUSZUFÜHREN, DASS  
SIE EINEM BAUMSCHLAG DURCH WIND- UND  
SCHNEEBRUCH WIDERSTEHEN. DIES MUSS BEIM  
JEWEILIGEN BAUANTRAG DURCH EINE ENT-  
SPRECHENDE STATIK NACHGEWIESEN WERDEN.
- 0.1.13 LANDWIRTSCHAFT-  
LICHE IMMISSIONEN: DIE ORTSÜBLICHEN, LANDWIRTSCHAFT-  
LICHEN IMMISSIONEN, DIE AUS EINER  
ORDNUNGSGEMÄSSEN LANDWIRTSCHAFT-  
LICHEN NUTZUNG DER ANGRENZENDEN  
LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN VER-  
URSACHT WERDEN, SIND ZU DULDEN.
- 0.1.14 WASSERSPARENDE  
MASSNAHMEN: ES SOLLTEN WASSERSPARENDE MASSNAHMEN,  
WIE Z. B. TOILETTENSPÜLUNG MIT REGEN-  
WASSER VERWIRKLICHT WERDEN. DIES IST IM  
EINZELNEN BEI VORLAGE DES BAUANTRAGS ZU  
PRÜFEN.
- 0.1.15 LÄRMSCHUTZ IM BEREICH DER WOHN-  
GEBÄUDE ENTLANG DER STAATSSTRASSE SIND IN DIE WOHN-  
-, SCHLAF- UND SONSTIGEN AUFENTHALTSRÄUME;  
FENSTER MIT MINDESTSCHALLSCHUTZKLASSE 2  
(= 30 - 34 dB) EINZUBAUEN. (VGL. HIERZU  
DIE VDI-RICHTLINIE 2719 "SCHALLDÄMMUNG  
VON FENSTERN UND DEREN ZUSATZEINRICH-  
TUNGEN)  
SOWEIT BALKONTÜREN, ROLLÄDENKÄSTEN ODER  
ÄHNLICHE BAUTEILE VORGESEHEN SIND,  
MÜSSEN DIESE EBENFALLS DAS O. A. BEWER-  
TETE SCHALLDÄMMMASS AUFWEISEN. DER  
EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN MIT  
INTEGRIERTER LÜFTUNGSEINHEIT, WIRD  
EMPFOHLEN.

AFTS-  
EBEN-  
E-

N IM  
N ENT-

NT-  
R-  
TRASSE

ALTUNG

NG AB



AUF DER ZUR STRASSE ABGEWANDTEN GE-  
BÄUDESEITE DES JEWEILIGEN WOHNHAUSES  
KÖNNEN FENSTER MIT EINEM UM 5 DB GERIN-  
GER BEWERTETEM SCHALLDÄMMMASS VERWENDET  
WERDEN.

0.1.16 ABWÄSSER

ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWASSER ALLER  
ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN NICHT AUF DEN  
STRASSENGRUND DER ST 2128 ABGELEITET  
WERDEN. DER ABFLUSS DES STRASSEN-  
OBERFLÄCHENWASSERS DER ST 2128 DARF NICHT  
BEHINDERT WERDEN.

0.1.17 HOCHSPANNUNG

VON ALLEN BAUTEN, DIE IN DER SICHER-  
HEITSSZONE ANGEORDET WERDEN ODER AN  
DIESE ANGRENZEN, SIND DIE BAUANTRÄGE ZUR  
ÜBERPRÜFUNG DES ABSTANDES UND ZUR FEST-  
LEGUNG DER ERFORDERLICHEN SICHERHEITS-  
VORKEHRUNGEN WÄHREND DER BAUARBEITEN  
DES OBAG VORZULEGEN.

0.1.18 BAUANTRAG

BEI BAUEINGABE IST EIN PLAN BEIZULEGEN,  
DER URGELÄNDE UND GEPLANTES GELÄNDE  
DARSTELLT.

0.2 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHNEIGUNG  
UND EINDECKUNG SOWIE WANDFLÄCHEN DEM HAUPTGEBÄUDE  
ANZUGLEICHEN. AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGESetzte  
GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN. BEI ZUSAMMEN-  
GEBAUTEN GARAGEN SIND DACHKEHLEN ZU VERMEIDEN.

TALSEITIGE GARAGEN:

GARAGEN SIND UM 0,5 M BEZOGEN AUF DAS STRASSEN-  
NIVEAU ABZUSENKEN:

0.3 EINFRIEDUNGEN

ZULÄSSIGE EINFRIEDUNGEN:

1. ZÄUNE

HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNE  
(HÄNDELZAUN)

JÄGERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG

MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTER-  
PFLANZEN.

2. HECKEN

IN FREIWACHSENDER UND GESCHNITTENER  
FORM

3. HÖHE

STRASSESEITIG BIS AUF DIE LINIE DER  
VORDERSEITE DES HAUPTGEBÄUDES MAX.

1,10 M ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIG-  
OBERKANTE; IM ÜBRIGEN GEMÄSS BAYBO BIS  
1,50 M, HECKEN AUSNAHMSWEISE BIS MAX.  
2,00 M HÖHE.

VORGÄRTEN

BEI VORGÄRTEN IST DER ZAUN AUF HAUS-  
SEITIGE VORGARTENBEGRENZUNG ZURÜCKZU-  
SETZEN:

MÜLLTONNEN SIND AN DER ÖFFENTLICHEN STRASSE HINTER  
SICHTSCHUTZWÄNDEN ODER IM HAUS UNTERZUBRINGEN.

HINWEIS:  
-----

DER PLAN IST ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET!

## B G R Ü N O R D N U N G

FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ  
DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG  
IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSCHG)

0.4 FESTSETZUNGEN FÜR GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

0.4.1 GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

0.4.1.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

A) GRÜNZÜGE UND FREIFLÄCHEN SIND ALS RASEN- BZW.  
WIESENFLÄCHEN ODER PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN. AUF  
DEN GRÜNFLÄCHEN IST DIE PFLANZUNG VON EINZEL-  
BÄUMEN, BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN VORZUNEHMEN.

B) PFLANZUNGEN IM EINMÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN  
SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN SO  
ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN, DASS KEINE SICHTHINDERNISSE  
ENTSTEHEN. BÄUME SIND AUFZUASTEN, STRÄUCHER UND  
BODENDECKER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBER-  
SCHREITEN. EINE NEUPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN  
INNERHALB DER SICHTDREIECKE BEDARF IM EINZELFALL DER  
ZUSTIMMUNG DES STRASSENBAUAMTES.



- C) BEI DER BEPFLANZUNG VON KINDERSPIELPLÄTZEN IST DIE BEKANNTMACHUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT VOM 10.03.1975 ÜBER DIE GEFÄHRDUNG VON KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN ZU BEACHTEN (VERÖFFENTLICHT IM BUNDESANZEIGER N 67 VOM 10.04.1975 UND MABL FÜR BAYERN VOM 22.06.1976, S. 574).

#### 0.4.1.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- A) DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS RASEN UND PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN.
- B) PRIVATE RANDPFLANZUNGEN  
RANDPFLANZUNGEN ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND ALS FREIWACHSENDE ODER GESCHNITTENE HECKEN ZULÄSSIG.
- C) PRIVATE INNENBEREICHE - NEGATIVLISTE FÜR PFLANZUNGEN  
DIE PFLANZENAUSWAHL FÜR DIE INNENBEREICHE DER GÄRTEN IST FREIGESTELLT.  
NICHT ZULÄSSIG JEDOCH SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSCHARAKTER LANDSCHAFTFREMDE GEHÖLZE WIE

PICEA	BLAUFICHTE IN ARTEN
BETULA	TRAUERBIRKE
FAGUS SYLVATICA	
"PENDULA"	HÄNGEBUCHE
RHUS TYPHINA	ESSIGBAUM
SALIX ALBA "TRISTIS"	TRAUERWEIDE
THUJA ORIENTALIS U.	
OCCIDENTALIS	LEBENSBAUM
PICEA ABIES "JUVERSA"	HÄNGEFICHTE

- D) ERHALTUNG UND PFLEGE DER PFLANZUNGEN:  
SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND VOM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER IM WUCHS ZU FÖRDERN, PFLEGEN UND VOR ZERSTÖRUNG ZU SCHÜTZEN.  
AUSGEFALLENE GEHÖLZE SIND ARTENGLEICH UND QUALITÄTSGLEICH ZU ERSETZEN.
- E) BEGRÜNTE ARCHITECTURELEMENTE  
ZULÄSSIG BEGRÜNTE ARCHITECTURELEMENTE SIND:  
FASSADENSPLAIERE, RANGGITTER AN BALKONEN UND LOGGIEN PERGOLEN.  
ZULÄSSIGE UND EMPFOHLENE PFLANZENARTEN HIERFÜR SIND ALLE KLIMAVERTRÄGLICHEN SCHLING- UND KLETTERGEWÄCHSE SOWEIT MÖGLICH HEIMISCHE ARTEN.

#### 0.5 SCHUTZ DES OBERBODENS

BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN; DASS ER JEDERZEIT VER-

RSTEIG-  
BO BIS  
MAX.

AUS-  
CKZU-

ER

SCHUTZ  
DLUNG

CHEN

AUF

EN

SO  
VDERNISSE

JND  
ÜBER-

V  
FALL DER

WENDUNGSFÄHIG IST. OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT  
EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN:

0.6 BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES SIND ZULÄSSIG. SIE  
DÜRFEN NICHT KANTIG ANGELEGT WERDEN, SONDERN SIND LAND-  
SCHAFTSGERECHT WEICH AUSZUFÜHREN.

VORHANDENE, ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME SIND NACH  
DIN 18 920, "SCHUTZ VON RÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND  
VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMASSNAHMEN" ZU SCHÜTZEN UND  
ZU ERHALTEN.

0.7 ARTENAUSWAHL ZU NEUPFLANZUNGEN IN ÖFFENTLICHEN UND  
PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

A) LAUBBÄUME I. WUCHSORDNUNG IN ÖFFENTLICHEN UND PRIVA-  
TEN GRÜNFLÄCHEN

PFLANZQUALITÄT:

ALLEEBAUM, HOCHSTAMM  
STAMMBUSCH MIND. 3 MAL  
VERPFLANZT  
STAMMUMFANG MIND.  
18 BIS 20 CM

ARTEN:

ACER PLATANOIDES  
BETULA PENDULA  
FRAXINUS EXCELSIOR  
TILIA IN ARTEN  
QUERCUS ROBUR  
QUERCUS RUBRA  
CARPINUS BETULUS  
PRUNUS SEROTINA  
AESCLUSUS IN ARTEN  
UND SORTEN  
POPULUS TREMULA  
ULMUS CARPINIFOLIA  
MALUS SILVESTRIS  
PYRUS COMMUNIS

SPITZAHORN  
WEISSBIRKE  
GEMEINE ESCHEN  
LINDE  
STIELEICHE  
AMERIK. ROTEICHE  
HAINBUCHEN  
SPÄTE TRAUBENKIRSCHEN

KASTANIEN WEISS UND ROT  
ZITTERPAPPEL  
FELDULME  
WILDAPFEL  
WILDBIRNE

B) LAUBBÄUME II. WUCHSORDNUNG IN ÖFFENTL. UND PRIVATEN  
GRÜNFLÄCHEN

PFLANZENQUALITÄT:

WIE 0.7 A - MIND. 3 MAL  
VERPFLANZT; STAMMUMFANG  
MIND. 16 BIS 18 CM  
HÖHE 200 BIS 250 CM

ARTEN:

ACER PLATANOIDES  
"CLOBOSUM"  
ACER CAMPESTRE  
CRATAEGUS IN ARTEN  
UND SORTEN

KUGELAHORN  
FELDAHORN

APFEL-, ROT-, HAHNENDORN  
USW.



PRUNUS SARGENTII  
UND SORTEN  
PRUNUS SERULATA  
IN SORTEN  
ROBINIA PSEUDOACACIA  
"UMBRACULIFERA"  
SORBUS IN ARTEN  
UND SORTEN  
PRUNUS AVIUM  
CARPINUS BETULUS  
TAXUS BACCATA  
OBSTÄUME

SCHARLACHKIRSCH  
ZIERKIRSCH  
KUGELAKAZIE  
EBERESCH, MEHLBEERE  
VOGELKIRSCH  
HAINBUCH  
EIBE

C) GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG IN ÖFFENTLICHEN GRÜN-  
FLÄCHEN UND PRIVATEN RANDPFLANZUNGEN

C1) BÄUME: ARTEN WIE 0.7 A UND 0.7 B  
PFLANZENQUALITÄT: HEISTER, MIND. 2 MAL  
VERPFLANZT  
MINDESTHÖHE 200 BIS 250 CM

SOLITÄRGEHÖLZE:

PFLANZENQUALITÄT: MIND. 3 MAL VERPFLANZT  
MINDESTHÖHE 125 BIS 150 CM

ARTEN:

ACER CAMPESTRE  
PRUNUS PADUS/SER.  
PINUS SYLVESTRIS  
TAXUS BACCATA

FELDAHORN  
TRAUBENKIRSCH  
WALDKIEFER  
GEMEINE EIBE

STRÄUCHER:

PFLANZENQUALITÄT: STRÄUCHER 2 MAL VER-  
PFLANZT; MIND. 60 - 100. CM

ARTEN:

CORYLUS AVELLANA  
EUONYMUS EUROPAEUS  
CORNUS SANGUINEA  
CORNUS MAS  
CRATAEGUS MONOGYNA  
LONICERA XYLOSTEUM  
LIGUSTRUM VULGARE  
UND SORTEN  
RHAMNUS FRANGULA  
SALIX PENTANDRA  
SALIX CAPREA  
VIBURNUM LANTANA  
VIBURNUM OPULUS

HASELNUSS  
PFAFFENHÜTCHEN  
ROTER HARTRIEGEL  
KORNELKIRSCH  
WEISSDORN  
HECKENKIRSCH  
LIGUSTER  
FAULBAUM  
LORBEER-WEIDE  
SALWEIDE  
WOLLIGER SCHNEEBALL  
GEMEINER SCHNEEBALL

RUBUS ODORATUS  
RIBES ALPINUM "SCHMIDT"  
ROSA GLAUCA  
ROSA RUGOSA  
ROSA CANINA  
ROSA ARVENSIS  
ROSA RUBIGNOSA

ZIMT-HIMBEERE  
ALPENROSE  
BLAUE HECHT-ROSE  
KARTOFFELROSE  
HUNDSROSE  
KRIECH- ODER ACKERROSE  
SCHOTTISCHE ZAUN-ROSE

C2) ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR PRIVATE RANDPFLANZUNGEN

PFLANZENQUALITÄT:

STRÄUCHER 2 MAL VER-  
PFLANZT; MIND. 60 - 100 CM

ARTEN:

AMELANCHIER LAMARCKII  
CHAENOMELES IN ARTEN  
UND SORTEN  
KOLKWITZIA AMABILIS  
PHILADELPHUS IN ARTEN  
UND SORTEN  
RIBES SANQUINEUM  
PARK- UND STRAUCHROSEN  
IN ARTEN UND SORTEN  
SPIREA IN ARTEN  
SYMPHORICARPOS ALBUS,  
VAR. LAEVIGATUS  
SYRINGA IN ARTEN UND  
SORTEN  
WEIGELA - HYBRIDEN

FELSENBIRNE

SCHEINQUITTE  
KOLKWITZIE

PFEIFENSTRAUCH  
ZIERJOHANNISBEERE

SPIERSTRAUCH

SCHNEEBEERE

FLIEDER  
WEIGELIE IN SORTEN

C3) ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR PRIVATE RANDPFLANZUNGEN,  
STRASSENBEGLEITGRÜN

PFLANZENQUALITÄT:

STRÄUCHER 2 MAL VER-  
PFLANZT; MIND. 30 - 40 CM

ARTEN:

BUXUS SEMPERVATENS  
VAR. ARBORESCENS  
CORNUS STOLONICERA  
"KELSEY", "

BUCHSBAUM

NIEDRIGER ROTWOLZHART-  
RIEGEL

EQUUNYMUS IN KRIECHEN-  
DEN ARTEN U. SORTEN  
HYPERICUM CALYGINUM  
LIGUSTRUM VULGARE  
"ATROVIRENS COMPACT"  
LONICERA XYLOSTEUM  
"CALVEYS DWARF"  
POTENTILLE IN ARTEN  
UND SORTEN

PFÄFFENHÜTCHEN

NIEDRIGES JOHANNISKRAUT

NIEDRIGER LIGUSTER

NIEDRIGE HECKENKIRSCHEN

FÜNFINGERSTRAUCH

RIBES ALPINUM "PUMILUM"  
BODENDECKENDE ROSEN  
IN ARTEN UND SORTEN

NIEDRIGE JOHANNISBEERE



0.8

BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VON FERNMELDEAMT, ENERGIE-VERSÖRGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT, STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN, Z. B. MINDESTABSTAND FÜR BAUMPFLANZUNGEN BEI

- ÜBERGEORDNETEN STRASSEN: 4,50 M VOM FAHRBAHNRAND
- FREILEITUNGEN : 8,00 M BEIDSEITIG DER LEITUNGSACHSE
- ERDKABEL : 2,50 M BEIDSEITIG DER LEITUNGSACHSE

B

CM

1

CM